



Proseminararbeit

Die Tiroler Jagd. Eine Entwicklungsgeschichte

von

Helbock Theresa
Matrikelnummer: 12012732

Wien, WS 2023/24

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 198 406 411

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Bachelorstudium Lehramt Sek (AB)
Unterrichtsfach Deutsch
Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische
Bildung

Lehrender:

Dr. Gottfried Liedl, Privatdoz.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Die Geschichte der Tiroler Jagd	3
2.1	Ursprünge	4
2.2	Die Jagd unter Kaiser Maximilian I.	5
2.3	Entwicklungen bis 1920.....	5
3.	Rechtliche Grundlagen	6
3.1	Rechte im Laufe der Zeit.....	6
3.2	Heutige Gesetzgebung.....	8
4.	Interviews	11
4.1	Pächter.....	11
4.2	Jäger.....	13
5.	Exkurs in die Abhängigkeit.....	14
6.	Conclusio	16
	Literaturverzeichnis	17

1. Einleitung

Obwohl die Jägerschaft zu der ältesten Berufsgruppe gehört, wird sie heute in ein negatives Licht gerückt. Ob Wilderei oder pure Lust am Erlegen eines Tieres – die Gesellschaft legt die Aufgaben eines Jägers, einer Jägerin nach subjektiver Wahrnehmung aus. Fälle welche den Schaden am Tier belegen sind keinesfalls abzustreiten, doch eine Pauschalisierung der Jägerschaft ist schlichtweg unpassend. Jäger:innen verpflichten sich zur Pflege und dem Schutz des Lebensraums von Wildtieren – aber auch diejenige des Menschen. Sie regulieren die Wildpopulation, sichern Lebensgrundlagen für das Wild, erhalten Natur und Lebensräume und vieles mehr.

Tirol – das Land der Berge. Bekannt für das gebotene Panorama, die Dialekte und die Vielfalt an Fauna und Flora. Die Fauna und Flora erweckt auch einen Identitätsstolz der Tiroler:innen selbst: Blumen und Wildtiere zieren die Gemeindewappen. In Tirol ist die Koexistenz zwischen Tier und Mensch ein natürlicher Zyklus, welcher für Tiroler:innen kaum wegzudenken ist. In der Geschichte der Tiroler Jagd können einige Veränderungen beobachtet werden: Von freier Jagd zu Jagdverbot, von keinerlei Unterscheidung für die Jagd auf Wildtierarten zu klaren Definitionen. Die Fragen, inwiefern sich die Tiroler Jagd verändert hat und ob eine Abhängigkeit zwischen Mensch und Tier beobachtet werden kann, werden in Folge behandelt.

2. Die Geschichte der Tiroler Jagd

Das Grundbedürfnis eines jeden Lebewesens ist dasjenige der Nahrung. Die Menschheit benutzt zur Stillung dieses Bedürfnisses seit Anbeginn die Vielfältigkeit der Natur. Sammler:innen und Jäger:innen streiften durch Landschaften um Nahrung zu beschaffen. Während sich Sammler:innen auf die Fauna und Flora konzentrierten, nahmen Jäger:innen tierische Weltbewohner ins Visier. Ein wichtiger Fund aus der Zeit der Jäger:innen und Sammler:innen ist derjenige der Gletschermumie Ötzi. Durch seinen Leichnam konnte die Wissenschaft reichliche Erkenntnisse darüber gewinnen, wie ein Mensch in der Kupferzeit lebte und anhand seiner Ausrüstung und Bekleidung konnte Ötzi der Gruppe der Jäger zugeordnet werden. Unter anderem war der Mann aus dem Eis im Besitz eines Beils, eines Dolchs, eines Retuscheurs, eines Tragegestells und eines Bogens.¹

¹ Andreas Putzer: Faszination Ötzi. In; Angelika Fleckinger (Hg.): Ötzi 2.0. Eine Mumie zwischen Wissenschaft, Kult und Mythos. Theiss: Folio Verlag 2011. 34-39.

2.1 Ursprünge

Bevor dieser Abschnitt behandelt werden kann, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Ursprünge der Tiroler Jagd nicht innerhalb der heutigen Landesgrenzen von Tirol stattfanden. Hierfür muss der Begriff „Alttirol“ in seiner geografischen Besonderheit definiert werden: Alttirol bestand aus dem heutigen Nordtirol, Osttirol, Südtirol und dem Trentino.

Wie das Beispiel des Ötztals zeigen konnte, wurden die Gebiete des heutigen Tirols schon früh von Jäger:innen und Sammler:innen benutzt um sesshaft zu werden und der Jagd nachzugehen. Aus der Römerzeit gibt es keine genauen Überlieferungen, weshalb die Behandlung des Ursprungs der Jagd in Tirol auf die germanische Bevölkerung zurückzugehen hat. Das germanische Recht sah vor, dass jedem Freier ein Nutzungsrecht am Gemeindegut zustand, weshalb es demnach auch naheliegend ist, dass dieses Gemeindegut auch Jagdreviere inkludierte.² Demnach unterlagen die Freien der Dorfgemeinschaft keinerlei Einschränkungen in ihren Jagdaktivitäten. Diese Freiheit wurde jedoch im siebten Jahrhundert mit der Machtübernahme der Merowinger unterbunden. Diese beanspruchten Waldgebiete für ihre alleinige Nutzung und erteilten nur wenigen Privilegierten die Erlaubnis, diese Gebiete für die Ausübung der Jagd zu nutzen.³ In dieser Zeit findet ein Prozess statt, welcher die Jagd als Statussymbol kennzeichnet. Durch die Macht eines Königs wurden die Bürger:innen in ihren Freiheiten eingeschränkt und der Adel sowie auch die Kirche mit Privilegien ausgestattet. Eine Urkunde, um welche Datierung die Wissenschaft strittig ist, ob im Jahre 769 oder 770, bezeugt eine Schenkung eines Gebiets rund um Innichen im Pustertal vom bayrischen Herzog Tassilo III. an den damaligen Abt Atto.⁴ In dieser Schenkung ist auch festgehalten, dass der Abt innerhalb eines genau festgelegten Gebietes die Jagdrechte besitzt. Fortan häuften sich derartige Schenkungen und die Jagdausübung gewann an dermaßen großen Vergnügen und Ausmaßen, sodass sich einst Papst Nikolaus I. dazu verpflichtet fühlte einzuschreiten. Bischof Lantfried von Säben erteilte während einer Jagd die Priesterweihe, welches Verhalten der Papst nicht für einen Bischof vorsah und ihn deshalb einer Kritik unterzog.⁵ Ab dieser Zeit lassen sich vermehrt Dokumente finden, welche Verhaltensregeln innerhalb eines Jagdreviers festhalten und es nur einen Bewilligten erlaubt, die Jagd auszuüben.

² Vgl. Heinrich *Aukenthaler*: Die geschichtliche Entwicklung der Jagd in Südtirol. In: Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte: Mensch und Jagd in Alttirol. Bd. 15. Bozen: Stiftung Bozner Schlösser 2020. 19.

³ Vgl. *Aukenthaler*, Entwicklung der Jagd, 20.

⁴ Vgl. Sigisbert *Mitterer*: Scharnitz-Schlehdorf. In: Bayrische Benediktinerakademie (Hg.): Kleine Mitteilungen. (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seine Zweige 44, München: Kommissionsverlag R. Oldenbourg 1926) 179.

⁵ Vgl. Heinz *Dopsch*, Zölibat, Prostitution und Empfängnisverhütung aus der Sicht der katholischen Kirche (Wintersemester 2005/06) 3.

Im Mittelalter kann eine weitere Entwicklung beobachtet werden, welche es dem Volk zugesteht, bestimmte Wildarten zu jagen, welche heute als Niederwildjagd bekannt ist und Wildtierarten wie Vögel, Hasen, Fasane und auch Rehwild inkludiert. In dieser Zeit und vor allem bedeutend für die generelle Entwicklung Tirols ist Meinhard II., welcher die Trennung von Hoch- und Niederwild vornahm. Nur dem Hochadel war es gestattet das Hochwild wie Rotwild, Schwarzwild und Gamswild zu jagen.

2.2 Die Jagd unter Kaiser Maximilian I.

Der berühmteste Tiroler Jagdliebhaber ist und bleibt Kaiser Maximilian I. Unzählige Kunstwerke zeugen von seinen Abenteuern in den Bergen – ob auf der Gams- oder Beizjagd, der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches begab sich des Öfteren mit seiner Gefolgschaft auf die Suche nach Wildtieren. Kinder lauschen heute noch gerne der Legende der Martinswand, in der sich Kaiser Maximilian verstieg und vom Engel Gabriel gerettet wurde. Der Wahrheitsgehalt dieser Geschichte dürfte eine weitere Auseinandersetzung benötigen, doch dass Maximilian die Jagd zur Inszenierung nutzte, ist nicht abzustreiten. Ob auf der bereits erwähnten Hetz- oder Beizjagd, der Kaiser wusste seine Leidenschaft mit politischen Arrangements zu verbinden und konnte dadurch seine Macht unterstreichen. Obwohl diese Darstellung nun von beidseitigen Nutzen trotz, muss auch angemerkt werden, dass Maximilian der erste Landesherr Tirols war, welcher sich um das Wohl und den Erhalt der Wildtiere äußerst bemühte. Er führte den Abschussplan ein, um die Vegetation des Lebensraums Wald und dessen Wildtierbewohner zu schützen, Salz und Gelecke mussten für das Rot- und Gamswild zur Verfügung stehen, um sie an den Standort zu binden und Wildtierfütterungen mussten stattfinden. Weiters etablierte er eine Berufsgruppe der Jäger: Das Amt des Obristjägermeisters, dasjenige der Meisterjäger, Forstmeister, Überreiter und Birgmeister.⁶ Obwohl die Tiroler Jagd allein dem Landesherrn unterlag, wagten sich Tiroler zur Wilderei, welche unter Maximilian mit Kerker und Geldstrafen bestraft wurde. Einige Zeit später erteilte er aber auch härtere Strafen wie Erhängen.

2.3 Entwicklungen bis 1920

Trotz auferlegter und drastischer Strafen konnte das Wildern nicht eingedämmt werden. Obwohl Wilderei aufgrund von Protest und Nahrungsbeschaffung geschah, ist ein weiterer

⁶ Vgl. Aukenthaler, Entwicklung der Jagd, 28.

Aspekt der Eigenschutz. Aufgrund der Maßnahmen Maximilians war der Wildtierbestand angestiegen und standortgebunden. Durch diese Ausbreitung wurden Schäden durch Wildschweine und Rotwild gemeldet, welche dazu führten, dass Jagdverbote an bestimmten Tagen stattfanden. Jedoch zeigte sich der Adel ansonsten wenig mitleidend mit der hungernen Bevölkerung. Auf die Verärgerung von zerstörten Ackern und Wiesen folgte zusätzlich eine weitere Last für die Bauern: Sie wurden zum Frondienst gerufen und mussten dabei der Jagdgesellschaft das Wildtier zutreiben, das erlegte Wild an den gewünschten Ort schleppen und auch die sogenannte Hundelege verrichten, was die Pflege und Haltung der Hunde implizierten. Sollte sich ein Bauer gegen den verpflichteten Frondienst entscheiden, hatte er mit Strafen zu rechnen, sogar mit der Abschiebung aus dem eigenen Land.

3. Rechtliche Grundlagen

Um zügelloses Treiben im Wald zu vermeiden, bedarf es an klaren Regelungen des Verhaltens des Menschen gegenüber dem Wildtier und im Wald. Schon im Mittelalter werden Anweisungen an jene Begünstigte erteilt, welche die Erlaubnis zu Jagdaktivitäten genossen. Die einfache Bevölkerung Tirols wurde dabei erst im 19. Jahrhundert, durch eigene Aufstände, berücksichtigt und begünstigt. Das Vergnügen einer Jagd wird im Laufe der Geschichte durch das Wohl des Tieres ersetzt und die Berufsgruppe der Jäger:innen wurde dazu verpflichtet den Eigennutz beiseite zu legen und den Lebensraum sowie die Artenerhaltung zu schützen. Heute sind nur jene befugt eine Jagdwaffe zu besitzen und einer Jagd nachzugehen, welche eine Jagdprüfung abgelegt haben und bei der zuständigen Behörde gemeldet sind.

3.1 Rechte im Laufe der Zeit

Es war Friedrich IV., auch Herzog Friedl mit der leeren Tasche genannt, welcher 1414 das erste Jagdgesetz schafft. Friedrich veröffentlichte am 10. September 1414 ein Mandat mit folgenden Worten:

„Wir Fridreich von gots gnadn herezog ze Osterreich [...]. Uns ist furkomen, wie unser wildpan in der grafschaft ze Tyrol vast gewüst werd und yederman daz wildprett, vogel und tyer, vast mit neczen, drewhen, mit armprosten und sust in ander wege vahe [...].“⁷

⁷ Aukenthaler, Entwicklung der Jagd, 26.

Anhand dieser Worte kann Friedrich IV. als Autor identifiziert werden und dass dieser sein Wildtier aufgrund von Jägern beklagt. Weiters:

„[...] darumb sein wir ze rat worden und haben ain sölch ordnung gemacht, daz neymant kain hirs, hinden, rech, pern, gemczen noch grawsen hasen iagen noch vahn sol denn mit hunden und mit unserm urlawb und willen, ausgenommen rotter und knecht und di ir aigen geiaid hand.“⁸

Anhand diesen Satzes kann herausgelesen werden, dass ein Rat zusammentraf und diese Ordnung festgelegt hat. In diesem Gebiet soll kein Hirsch, keine Hirschkuh, Reh, Wildschwein, Gämsen der Hasen gejagt oder gefangen werden. Sollte jemand gegen dieses Gesetz verstoßen und einen Hirsch oder eine Hirschkuh jagen, verliert dieser all seinen Besitz.⁹ Obwohl, wie im obigen Abschnitt schon erläutert, die Jagd unter Maximilian nur den Adeligen zustand, kam es wenige Jahre nach seinem Tod zu einem Aufstand der Tiroler Bauern. Im Jahre 1526 wurde die neue Tiroler Landesordnung publik, welche es steuerzahlenden Bewohnern gestattete Jagd und auch Fischerei auszuüben. Sollten sie dabei ein Tier erlegen mussten sie es jedoch zuerst dem Grundherrschaft zum Verkauf anbieten.¹⁰ Im 15. und 16. Jahrhundert kann ein Phänomen beobachtet werden, welches die heutige Problematik widerspiegelt: Gehäuft kommt es zu Meldungen von Bär und Wolf, welche das Weidetier angreifen. Obwohl die Freiheitsbriefe von König Maximilian vom 11. Jänner 1507 der Bevölkerung gestattete Wölfe und Füchse in Gruben zu fangen, musste später eine Bewilligung vom Jägermeisteramt eingeholt werden, um sein eigenes Tier vor Schäden zu schützen.¹¹ Das Interesse der Adeligen an der Pflege der Jagd ließ im Laufe der Zeit nach und somit überließen sie ab dem 17. und 18. Jahrhundert die Jagdprivilegien Unterpächtern oder Gemeinden. Unter Kaiser Joseph II. fand 1768 eine bedeutende Änderung der herrschenden Bestimmungen statt: Mit dem Josephinischen Patent hob er die landesfürstlichen Bestimmungen auf, jedoch dauerte es noch fünf Jahrzehnte, bis Bürger und Bauern eine Jagd erwerben und oder pachten konnten.¹² Dennoch ist dieses Patent erheblich für die Entwicklungen der Jagd für die Bevölkerung. Das Revolutionsjahr 1848 ist nicht nur für die Geschichte Österreichs von Be-

⁸ Ebda.

⁹ Ebda.

¹⁰ Dr. Hermann Wopfner, Der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525. Innsbruck: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 31 (1900) 146.

¹¹ Vgl. Hugo Neugebauer, Tiroler Raubwild. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere 12 (1940) 52.

¹² WikiMeat, Brauchtum Jagd (2016), online unter https://www.wikimeat.at/fleisch/wild-kaninchen/wild-geschichten/artikel-infos/brauchtum-jagd///?tx_chiliwm_pi1%5BbackPid%5D=379&tx_chiliwm_pi1%5Bpage%5D=1 (12.02.2024).

deutung, es finden auch Veränderungen der Jagdgesetzgebung statt. Kaiser Franz Joseph I. gab im kaiserlichen Patent vom 4. März 1849 kund, wie die Jagdgerechtigkeit fortan geregelt wird. Im ersten Paragraph ist zu lesen, dass das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben¹³ und im Zweiten der Frondienst abgeschafft ist.¹⁴ Der fünfte Paragraph besagt, dass die Jagd auf einem zusammenhängenden Grund von mindestens 200 Joch, welche Maßeinheit heute 48,5623 km² umfassen würde, dem Grundherrn gestattet ist.¹⁵ Hierbei fällt die immense Änderung innerhalb der Jagdrechte auf. Kaiser Franz Joseph I. gesteht den Grundherren die Jagd zu, sofern sie die Voraussetzung von 200 Joch nachkommen können. Somit waren Bewohner:innen wieder ein Bestandteil der aktiven Jagd und mussten keine passive Haltung als Frondienste verrichten. Eine wichtige Rolle in diesem Reichsgesetzblatt spielen auch die Gemeinden: War diese im Besitz eines Grundes, musste sie die Jagd gewährleisten, entweder durch einen eigenen Jäger oder durch Verpachtung.¹⁶ Würden sie dieser Forderung nicht nachkommen galt eine Strafe zu bezahlen. Dabei oblag der zuständigen Verwaltungsbehörde die Beobachtung und Bewachung dieser Gesetze.¹⁷ Somit hatte Kaiser Franz Joseph I. zwar Regelungen geschaffen, welche besagen wer und wo jagen darf, jedoch wurde darauf vergessen was und wie gejagt werden darf. Somit konnte die Bevölkerung jagen wie es ihr gefiel und dementsprechend entstanden Schäden innerhalb der Wildpopulation. Im Jahre 1875 griff der Jagd- und Vogelschutzverein aufgrund dieser Zustände ein und rief eine neue Jägervereinigung ins Leben.¹⁸ Diese sah „eine Besserung der jagdlichen Disziplin, [...] eine Kontrolle des Wildhandels und eine Wiedereinführung der weidgerechten Jagdausübung“¹⁹ vor.

3.2 Heutige Gesetzgebung

Das aktuelle Tiroler Jagdgesetz setzt sich zusammen aus der Rechtsvorschrift aus 2004 und ständiger Novellierungen bis in das Jahr 2024. Die in dieser Arbeit behandelte Fassung ist diejenige vom 11.02.2024. Auch hier finden wir, wie in der Gesetzgebung von 1849, im ersten Abschnitt, Paragraph 1, dass sich die Befugnis zur Jagd aus dem Grundeigentum erschließen lässt und es somit dem Grundeigentümer, der Grundeigentümerin erlaubt ist, einem

¹³ Vgl. Reichsgesetzblatt, Kaiserliches Patent vom 7. März 1849 (1849) 154, Paragraph 1.

¹⁴ Vgl. Kaiserliches Patent 154, Paragraph 2.

¹⁵ Vgl. Kaiserliches Patent 154, Paragraph 5.

¹⁶ Vgl. Kaiserliches Patent 154, Paragraph 7.

¹⁷ Vgl. Kaiserliches Patent 154, Paragraph 9.

¹⁸ Vgl. Aukenthaler, Entwicklung der Jagd, 36.

¹⁹ Aukenthaler, Entwicklung der Jagd, 26.

Wildtier nachzustellen, zu fangen und zu erlegen sofern er oder sie ein/e gemeldete/r Jäger:in ist.²⁰ Im zweiten Abschnitt lassen sich in Paragraph vier, fünf und sechs explizite Definitionen bezüglich der Jagdgebiete beziehungsweise der Jagdausübung finden. Bei einem Eigenjagdgebiet muss eine Grundfläche von mindestens 200 Hektar gegeben sein,²¹ bei einem Genossenschaftsjagdgebiet, welches aus den zusammenhängenden Grundflächen innerhalb einer Ortsgemeinde liegen und keiner Eigenjagd unterliegen, müssen 500 Hektar umfassen.²² Sollte eine Mindesthektaranzahl von 500 Hektar nicht gegeben sein, sollen Angliederungen an benachbarte Jagdgebiete stattfinden.²³ Rechtlich ausgenommen von einer Jagdausübung sind Grundflächen, welche einer Ruhe unterzogen sind wie zum Beispiel Friedhöfe, öffentliche Anlagen aber auch Gebäude.²⁴ In allen Jagdgebieten muss eine Erstellung eines Abschussplanes erfolgen. Dieser muss unter Berücksichtigung des Wildtierbestandes, der Verjüngungsdynamik und der Wildgesundheit beschlossen werden.²⁵ Der ausgearbeitete Abschussplan ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und auch zu befolgen. Sollte ein Abschuss erfolgt sein muss dieser binnen 10 Tage bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.²⁶ In der Zielbestimmung des Paragraph 1a wird die Tiroler Jagd als Landeskultur betitelt, weshalb die Jagd das Ziel verfolgt einen „artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Tirol [...] zu erreichen, zu erhalten und zu fördern.“²⁷ Hierbei sollte das Wort „Lebensraumverhältnisse“ genau beobachtet werden, denn hiermit wird jegliche Pflege und Hege, welche wir aus den behandelten Beispielen in den oberen Kapiteln kennengelernt haben, impliziert. Paragraph 11 umfasst jegliche Grundsätze zur Jagdausübung. Im ersten Artikel ist zu lesen, dass jede:r Jäger:in eine auf seine/n Namen lautende und gültige Tiroler Jagdkarte oder für das Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte bei der Jagdausführung mit sich führen muss.²⁸ Eine derartige Jagdkarte oder auch Jagdgastkarte kann nur an Personen ausgestellt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Personen in der Ausbildung zum Berufsjäger bei der Vollendung des 16. Lebensjahres, einen Mitgliedbeitrag an den Tiroler Jägerverband geleistet haben, jagdlich dazu geeignet sind, also eine Jagdprüfung abgelegt

²⁰ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, Landesrecht konsolidiert Tirol: Gesamte Rechtsvorschrift für Jagdgesetz 2004 – TJG 2004, Tiroler Fassung vom 11.02.2024 (2024) 6, Paragraph 1.

²¹ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 8, Paragraph 4.

²² Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 9, Paragraph 6.

²³ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 10, Paragraph 8.

²⁴ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 11, Paragraph 10.

²⁵ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 33, Paragraph 37a.

²⁶ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 34, Paragraph 37b, Absatz 8.

²⁷ RIS, Jagdgesetz 2004, 6, Paragraph 1a.

²⁸ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 12, Paragraph 11, Absatz 1.

haben und über Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügen.²⁹ Paragraph 40 bis 42 fassen alle Verbote innerhalb einer Jagd zusammen. Hier werden Verbote bezüglich Waffen und Munition aber auch Ortsverbote ausgesprochen, um das Wild und den Mensch zu schützen.³⁰ Einer Wildtierfütterung ist seit Kaiser Maximilian nachzukommen und auch im Tiroler Jagdgesetz von 2004 im Paragraph 46 zu finden: Das Rot- und Muffelwild muss frühestens vom 16. November bis längstens zum 15. Mai des Folgejahres und das Rehwild ab dem 1. Oktober bis ebenfalls längstens zum 15. Mai des Folgejahres gefüttert werden, um den Wildbestand zu sichern und Schäl- und Verbissschäden zu vermeiden.³¹ Darüber hinaus ist die Fütterung von Stein- sowie Gamswild verboten.³² Eine solche Fütterung darf nur an Fütterungsanlagen stattfinden. Im 14. Abschnitt werden Straf- und Schlussbestimmungen beschrieben. Paragraph 70 bestimmt die Strafbestimmungen, welche gegenüber Personen verhängt werden, welche, um nur einen Ausschnitt zu nennen, außerhalb des Jagdgebietes die Jagd ausüben, keine Jagdkarte bei sich tragen oder dem Wild in Schonzeiten nachstellt.³³ Bei einem Vergehen ist eine Geldstrafe bis zu 6.000 Euro bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu bezahlen.³⁴ Die sogenannte Wilderei wird in den Paragraphen 137 und 138 im österreichischen Strafbuch behandelt. Paragraph 137, Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, gesagt, dass eine Verletzung des Jagdrechts vorliegt, wenn eine Person entgegen einer Bewilligung, ein Wild tötet oder verletzt und dies ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Gelstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.³⁵ Sollte jedoch jemand einen schweren Eingriff in fremdes Jagdrecht vornehmen, ist dieser auch dementsprechend härter in seiner Bestrafung. Wer einen Sachschaden von 5000 Euro begeht oder auch eine Schusswaffe ohne Erlaubnis bei sich führt, hat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu rechnen.³⁶

²⁹ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 22-23, Paragraph 28, Absatz 1.

³⁰ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 37-39, Paragraph 40-42.

³¹ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 40, Paragraph 46, Absatz 1.

³² Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 40, Paragraph 46, Absatz 2.

³³ Vgl. RIS, Jagdgesetz 2004, 65-67, Paragraph 70, Absatz 1.

³⁴ Ebda.

³⁵ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafbuch, Fassung vom 12.02.2024 (2024), 43, Paragraph 137.

³⁶ Vgl. RIS, Strafbuch, 44, Paragraph 138.

4. Interviews

Die Tiroler Jagd wird nach dem Reviersystem geordnet, was bedeutet, dass in einem Gebiet „die Eigentumsverhältnisse, die Jagdverpachtung und der Abschussplan festgelegt sein müssen.“³⁷ Solche Reviere sowie die Pacht können von einer Einzelperson aber auch von einer Gemeinschaft erschlossen und betreut werden. Tirol besitzt eine ungefähre Jagdfläche von 1.244.466 Hektar und umschließen circa 1.247 Jagdgebiete.³⁸ Im Tiroler Jägerverband können nur solche Mitglieder werden, welche eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen. Zurzeit zählen 15.288 Mitglieder zum Tiroler Jägerverband.³⁹ Im Rahmen meiner Arbeit durfte ich einen Jagdpächter und einen Jäger interviewen.

4.1 Pächter

Herr H. legte seine Jagdprüfung 1974 ab und ist seit 20 Jahren einer von drei Pächtern des Jagdgebiets „Zammerloch“. Um verschiedene Interessen zu vereinen beschlossen die drei Pächter aus einzelnen Gebieten eine gemeinsame Jagdpacht zu erschließen. Seither umschließt das Jagdgebiet um die 3.000 Hektar. Zu dessen Bewohner zählen eine Vielzahl an Wildtieren wie Rotwild, Rehwild, Steinwild, Gamswild, Murmeltier, Dachs, Marder, Auerwild, Enten, Biber und Vogelarten. In diesem Revier werden Abschusskarten ausgegeben und somit Jäger:innen bewilligt innerhalb der Gebietsgrenzen bestimmte Wildtierarten zu jagen. Herr H. sieht in der Pacht dieses Gebiets eine Chance zur Erholung aber auch zur Erdung abseits des hektischen Alltagsleben. Im Lebensraum Wald kann er den Rhythmus der Vier Jahreszeiten intensiver erleben und eine innere sowie äußere Ruhe finden. Ebenfalls nannte er bei der Beantwortung dieser Frage den Aspekt der Tradition. Dabei musste ich nachfragen, inwiefern er sich traditionsbewusst fühle. Dazu konnte er mir erklären, dass die Bewohner:innen von Tirol schon immer in Verbindung mit dem Wildtier standen und es einen Stolz auslöst diese Tradition, Leben durch und mit dem Tier, weiterhin zu pflegen. Der verpflichteten Wildtierfütterung in Notzeiten kommt er selbst auf und sieht darin keine Abhängigkeit vom Tier dem Menschen gegenüber. Die Jäger:innen haben sich dazu verpflichtet den Wald und seine Bewohner zu schützen und zu hegen. Im eigenen Jagdrevier kann geregelt werden wie viel Wild der Wald vertragen kann und ab welcher Anzahl dieser einen Schaden davonzieht. Die Koexistenz von Wild und Mensch betrachtet Herr H. als einen natürlichen Vorgang.

³⁷ Tiroler Jagdverband, Jagd in Tirol (2024), online unter https://www.tjv.at/service/zahlen-fakten_jagd/ (12.02.2024)

³⁸ Ebda.

³⁹ Ebda.

Der Mensch schützt das Wild und dessen Lebensraum, beachtet und respektiert den Lebenszyklus des Wildes und bemüht sich Wildtierarten zu erhalten. Das Wild erinnert den Menschen daran, dass er nicht die gesamte Welt besitzt, indem es in einer eigenen Art und Weise eine bestimmte Macht ausstrahlt und dient aber auch der Nahrungsbeschaffung. In meinem Interview habe ich Herrn H. aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und Erlebnissen bezüglich einer Ausmerzungen der Jagd befragt. Dabei wollte er nicht abstreiten, dass es zu solchen lukrativen Geschenken kommt, aber er zeigte mir die hintere Seite der Medaille auf, indem er mich darauf hinwies, dass mitunter solcher Abwicklungen anfällige Kosten, wie Personalkosten, gedeckt werden können. In diesem Kontext erwähnte er auch verteilte Ehrengeschenke, wobei eine Person vom Land Tirol einen Abschuss für ein Wild geschenkt bekommt. Solche Geschenke sollten nach seiner Meinung auch erhalten bleiben, da auch hier die Tradition seinen Platz findet und ein gewisses Image vom Land Tirol erhalten bleibt. Dass Tradition für Herr H. von großer Bedeutung ist, kann auch bei der Frage, ob Projekte, welche die Wiederansiedlung von Steinwild fördern, aus finanzieller Motivation entstehen, festgestellt werden. Der Steinbock gilt als König des Wildtieres und wurde in Tirol ausgerottet. Um den Bestand des heimischen Steinbocks wieder aufzubauen, sollte dabei die Motivation sein. Tirol wirbt mit der Vielfalt an Wildtierbeständen und auch dessen vom Steinbock, weshalb er hinter solchen Projekten keine Geldgier, sondern Erhalt des Wildes sieht. Die Leidenschaft und Liebe dem Wild gegenüber verspürte ich bei der Frage, ob es Kritikpunkte gibt, welche Herr H. in seiner Ausübung als Jäger und Jagdpächter wahrnimmt. Für Herrn H. steht fest, dass der Wald keine grenzenlose Freiheit bedeutet und dies kein Raum für wildes Herumtreiben ist. Die Ausweitung des Tourismus in die Natur empfindet er als Beraubung eines Lebensraums, egal ob Mountainbikefahrer:innen den gekennzeichneten Weg abkommen oder Skifahrer:innen abseits der Piste fahren. Hierbei wird der natürliche Lebenszyklus vom Tier eingegrenzt und bedroht. Dabei appelliert er an die Einhaltung von Ruhezeiten und Beachtung von Hinweisen auf Wildtier. Zum Abschluss wollte ich Herrn H. bezüglich möglicher Wilderei befragen. Hierbei konnte er mich besänftigen, indem er keine konkreten Beispiele nennen konnte. Dennoch kamen wir hierbei auf die Dynamik innerhalb der Jägerschaft im Zimmerloch zu sprechen. Wie überall in Österreich ist hier klar mit einem Abschussplan geregelt, welcher Jäger zum Beispiel einen Steinbock oder einen sogenannten „Einserhirsch“ schießen darf. Sollte es dabei zu Fällen kommen, dass ein Jäger/eine Jägerin ein Tier erlegt, welches ihr nicht zusteht, kommt es nicht nur zu einer behördlichen Geldstrafe, sondern

diese Person wird auch innerhalb des Kollegiums auf ihr Fehlverhalten hingewiesen – sozusagen trägt sie auch soziale Konsequenzen.

4.2 Jäger

Zum einen legte Herr G. seine Jagdprüfung im Jahre 2017 aus Faszination zum Wildtier, welche er schon im Kindesalter hegte und zum anderen zum Wohl des Tieres ab. Um jedoch einer Jagdaktivität nachkommen zu dürfen, muss jeder Jäger/ jede Jägerin im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte sein. Die Preise variieren je nach Erstaussstellung oder Verlängerung zwischen 103,00€ bis zu 150,00€, welchen Herr G. als gerechtfertigt betrachtet, da jede:r seinen Beitrag leisten soll, um die gesamte Organisation aufrecht zu erhalten. Für Herrn G. ist es eine Ehre die Jagd ausüben zu dürfen, dabei empfindet er aber auch Ehrfurcht der Erlaubnis gegenüber dem Wildtier so nahe zu kommen und die Aufgaben eines Jägers/einer Jägerin nachzukommen. Ob bei der Jagd ein Schuss abfällt oder nicht, für ihn ist jede Jagd ein wunderschönes Erlebnis und eine innere Belohnung das Tier in seinem natürlichen Habitus beobachten zu dürfen. Bei der Jagd erlebt Herr G. eine körperliche Ertüchtigung, indem er sie als Ventil um abschalten zu können. Eine derartige Verbundenheit mit der Natur erscheint ihn heutzutage als fast unmöglich, dennoch erwähnt er in diesem Kontext auch einen möglichen Urinstinkt des Menschen auf die Jagd zu gehen, um Nahrung zu beschaffen. Auf die Frage, ob Herr G. eine Abhängigkeit von Tier und Mensch in der Wildtierfütterung sieht, gibt er an, dass durch eine Wildtierfütterung das Wild den Wald nicht schadet. Dabei ist Herr G. die Aufgabe eines Jägers/einer Jägerin, den Wald als Lebensraum zu schützen, besonders wichtig: Aufgrund der hohen Population des Rotwild, würde es ohne Fütterung zu Schäden im Wald kommen und schwache Tiere würden Hunger leiden und vollenden. Durch das Engagement der Jägerschaft kann ein gesunder Kreislauf im Wald gewährleistet werden. Ebenfalls habe ich Herrn G. bezüglich der Steinbockprojekte angesprochen und generell über die Möglichkeit lukrativer Geschäfte innerhalb des Jagdgeschehen. Hierbei ist er der Meinung, dass sich eine exzessive Auslegung nicht gehört, erwähnt hierbei aber auch, dass es innerhalb der Järgergemeinschaft wichtig ist, sich gegenseitig zu unterstützen. Sollte es ein Traum eines Jägers/einer Jägerin sein, einmal einen Steinbock oder anderes Wild zu jagen, dann sollte er/sie auch die Möglichkeit bekommen. Aus reinem Vergnügen sollte eine Ausmerzungen des Jagdgeschäfts jedoch nicht stattfinden. Herr G. empfindet die Koexistenz zwischen Wild

und Mensch, als gesund und dieses Zusammenleben sollte, mehr geschätzt aber auch geachtet werden, um es zu stärken und damit es Bestandteil in Tirol bleibt.

5. Exkurs in die Abhängigkeit

Während meiner Auseinandersetzung mit der Tiroler Jagd, stieß ich auf zwei, meines Erachtens, zu behandelnden Themen: Zum einen die Wildtierfütterungen und zum anderen Projekte, welche sich bei konkretem Hinblick zu lukrativen Geschäften entpuppen. Beiden Aspekten, konnte ich Wildtiere zuordnen: Das Rotwild und das Steinwild. Das Steinwild darf nicht zugefüttert werden und das Rotwild, wie in der heutigen Gesetzgebung beschrieben, muss von frühestens 16. November bis spätestens 15. Mai zugefüttert werden. Das Steinwild ist insbesondere zu beobachten, da es nach seiner Ausrottung wieder in den Tiroler Jagdrevieren angesiedelt wurde. Anhand beider Beispiele möchte ich eine gewisse Abhängigkeit untersuchen, ob von Tier zu Mensch oder von Mensch zu Tier.

5.1 Das Rotwild

Das Rotwild impliziert den Hirsch, das Hirschtier und das Hirschkalb. Diese Wildtierart wird in Notzeiten anhand von Wildtierfütterungen gefüttert. Anfangs dachte ich mir, dass ich hier eine klare Abhängigkeit von Tier zu Mensch herausarbeiten könnte, doch aufgrund meiner Recherche und der geführten Interviews, kann ich keine eindeutige Position vertreten. Kaiser Maximilian führte Wildtierfütterungen ein, um das Wild am Standort zu binden. Heute wird es gefüttert, um das Wild zu sichern aber auch um den Wald vor Schaden zu schützen. Hierbei kann nur ein Zyklus aufgezeigt werden, welcher dem Tier und dem Mensch zugutekommt: Die Jäger:innen sind Hüter:innen des Waldes. Ihr Ziel ist es den Lebensraum Wald für Mensch und Tier aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Wildtiere bewohnen den Wald und da es, vor allem in Tirol, zu starken Schneefall kommen kann und somit das Tier keiner Nahrungsanschaffung nachkommen kann, würde es instinktiv auf Reserven des Waldes, wie Bäume, zurückgreifen. Aufgrund der hohen Population von Rotwild, würden sie eine große Fläche Bäume zwingend zerstören, um einer Nahrung nachzukommen. Dies widerspricht der Jägerschaft und somit füttern sie die Tiere. Das Wild würde auch ohne der Zufütterung des Menschen überleben. Was hierbei auch berücksichtigt werden muss: Der Mensch nutzt das Tier als seine Nahrung. Darum ist es ihm ebenfalls wichtig, die Wildtierpopulation aufrecht zu erhalten.

Aufgrund all dieser Argumente empfinde ich keine klare Abhängigkeit vom Tier zum Menschen, aber auch keine klare Autonomie, aufgrund des Genusses von Nutzen der beiden Parteien.

5.2 Das Steinwild

Das Steinwild impliziert den Steinbock, die Steingeiß und das Steinkitz. Diese Wildtierart wurde vor Jahren in den Tiroler Bergen ausgerottet, da es für Jäger:innen eines der bedeutendsten Tiere im Wald ist und der Besitz einer Trophäe des sogenannten Königs der Berge ein Traum für Jäger:innen ist. Mittlerweile gibt es einige Projekte, welche sich mit der Wiederansiedlung des Steinwilds befassen. In Tirol ist mir vor allem das Projekt von St. Leonhard im Pitztal namens „Tiroler Steinbockzentrum“ bekannt. Hier wurde vor über 70 Jahren der Steinbock wiederangesiedelt und heute findet man im Steinbockzentrum auch Ausstellungen sowie die Möglichkeit in einem Gehege das Steinwild zu beobachten. Im Interview mit Herrn H. fiel hierbei das Wort, welches die positive Auslegung solcher Projekte treffend beschreibt: Tradition. Das Steinwild ist wie geschaffen für die rauen Berggipfel der Alpen und nutzt diese im Tiroler Land. In jeglichen Tirolwerbungen findet man ein Bildnis eines Steinbockes, er gehört fast schon zur Identitätsbildung von Tiroler:innen dazu. Dass es immer noch ein Traum für Jäger:innen sein kann, ein solches majestätisches Tier zu jagen, sollte nicht abgestritten werden und sollte auch weiterhin ihren Bestandteil haben, doch sollten keine Geschäfte daraus etabliert werden, da es ansonst entgegen der Pflichten von Jäger:innen gelenkt wird. Ob nun hier eine Abhängigkeit festgestellt werden kann – in einer Hinsicht definitiv. Wie bei diesem Projekt in St. Leonhard im Pitztal wird der Steinbock in Gehegen gehalten, damit Schaulustige das Tier beobachten können – fernab von seinem natürlichen Habitus. Hierbei wird eindeutig das Wildtier genutzt, um ein Geschäft zu machen und somit wird der Mensch vom Tier abhängig gemacht. In anderen Beispielen, wo das Steinwild seiner natürlichen Lebensweise nachkommen kann, besteht die Motivation, das Tier in seiner Heimat zu schützen und dies sollte auch gefördert werden.

6. Conclusio

Die Beschäftigung mit der Geschichte der Tiroler Jagd sowie mit den rechtlichen Grundlagen im Laufe der Zeit ermöglichten einen Exkurs in die Abhängigkeit. Erst wenn Veränderungen verstanden wurden, konnte das Rad weitgespannt und ausgearbeitet werden. Mithilfe der Interviews konnte eine anfängliche Haltung revidiert und überdacht werden, welche einen Perspektivenwechsel mit sich führte. Eingangs wurde der gesellschaftliche Blick auf die Jagd beleuchtet, welcher auch hier seinen Platz finden muss. Verständlicherweise werden Meinungen auf Gesehenes oder Gehörtes gebildet. Manchmal kann der Ursprung einer Thematik aufgrund von Vorfällen vergessen werden – das ist menschlich, doch sollten, gerade bei der Jagd, immer die Aufgaben und Pflichten derer Ausführender:innen betrachtet werden. In dieser Arbeit wurden einige Veränderungen festgehalten und jede davon führt zu der jetzigen Auslegung.

Literaturverzeichnis

- Anon., 1849. Kaiserliches Patent vom 7. März 1849. Wien: Reichsgesetzblatt.
- Aukenthaler, H., 2020. Die geschichtliche Entwicklung der Jagd in Südtirol. In: Mensch und Jagd in Alttirol. Bozen: Stiftung Bozner Schlösser, pp. 19-40.
- Bundes, R. d., 2024. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch, Fassung vom 12.02.2024.
- Bundes, R. d., 2024. Landesrecht konsolidiert Tirol: Gesamte Rechtsvorschrift für Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler Fassung vom 11.02.2024.
- Herr, G., 2024. Interview mit einem Jäger [Interview] (08 02 2024).
- Herr, H., 2024. Interview mit einem Jagdpächter [Interview] (06 02 2024).
- Jagdverband, T., 2024. Tiroler Jagdverband. [Online]
Available at: https://www.tjv.at/service/zahlen-fakten_jagd/
[Zugriff am 12 02 2024].
- Mitterer, S., 1926. Scharnitz-Schlehdorf. In: B. Benediktinerakademie, Hrsg. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seine Zweige. München: Kommissionsverlag R. Oldenbourg, pp. 175-186.
- Neugebauer, H., 1940. Tiroler Raubwild. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, Band 12, pp. 50-59.
- Putzer, A., 2011. Faszination Ötzi. Ötzi 2.0. Eine Mumie zwischen Wissenschaft, Kult und Mythos, pp. 22-41.
- WikiMeat, 2016. WikiMeat.at. [Online]
Available at: https://www.wikimeat.at/fleisch/wild-kaninchen/wild-geschichten/artikel-infos/brauchtum-jagd///?tx_chiliwm_pi1%5BbackPid%5D=379&tx_chiliwm_pi1%5Bpage%5D=1
[Zugriff am 12 02 2024].
- Wopfner, D. H., 1900. Der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525. 31 Hrsg. Innsbruck: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum.